

Einfache Baulösungen zur Anpassung von Stallungen an das österreichische Tierschutzgesetz

A. WERATSCHNIG

1 Einführung - Bundestierschutzgesetz - Regelungen für die Rinderhaltung

Das Bundestierschutzgesetz ist seit 1. Jänner 2005 gültig, dabei sind besonders die Mindestmaße für Anbindehaltung und Gruppenhaltung sowie die Haltungsvorschriften für Kälber zu beachten.

Das Bundestierschutzgesetz wurde im Mai 2004 vom Parlament beschlossen und ist mit 1. Jänner 2005 in Kraft getreten. Die erste Tierhalterverordnung, die die Details für die landwirtschaftliche Tierhaltung regelt, ist im Dezember 2004 erlassen worden und ebenfalls mit 1. Jänner 2005 in Kraft getreten. Im folgenden Artikel werden die wichtigsten Regelungen für die Rinderhaltung vorgestellt.

1.1 Für bestehende Bauten gilt

Die neuen Vorschriften für die Rinderhaltung unterscheiden sich von den bisher gültigen Vorschriften nicht wesentlich. Die Übergangsbestimmungen für bestehende Ställe und Haltungseinrichtungen sind großzügig angesetzt, sodass kaum ein akuter Handlungsbedarf bezüglich Baumaßnahmen besteht.

1.2 Für neue Bauten gilt

Bei Neu- und Umbauten sind die neuen gesetzlichen Regelungen einzuhalten.

2 Allgemeine Haltevorschriften

2.1 Laufflächen

Vollspaltenböden¹ sind nur für Mastrinder erlaubt.



Abbildung 1: Umbauten und Neubauten müssen den gesetzlichen Regeln entsprechen

Für Kühe, hochträchtige Kalbinnen und Zuchtstiere sind sie verboten. Bei erlaubten Teilspaltenböden² und bei Vollspaltenböden bei Mastrindern dürfen die jeweiligen Spaltenbreiten die nachfolgenden angeführten Maximalwerte nicht überschreiten.

Tabelle 1: Spaltenbreiten - Maximalwerte

	Spaltenbreiten Maximalwerte
Rinder bis 200 kg	25 mm
Rinder über 200 kg	35 mm
Mutterkühe mit Kälbern	30 mm

Geschlossene Böden müssen rutschfest sein.

Der Liegebereich muss weich und wärmedämmend sein. Weiters muss er derart



Abbildung 2: Vollspaltenboden, nur noch für Mastrinder erlaubt als Liegeflächen



Abbildung 3: Der Liegebereich muss weich und wärmedämmend sein



Abbildung 4: Gleichzeitiges Abliegen aller Tiere muss gesichert sein

dimensioniert sein, dass bei Gruppenhaltung alle Tiere gleichzeitig liegen können.

2.2 Stallklima

In geschlossenen Ställen ist für eine ausreichende Lüftung zu sorgen.

2.3 Tageslicht

Mindestens drei Prozent der Stallbodenfläche sind als Fenster oder sonstige of-

¹ Vollspaltenboden: Der Boden im Stall besteht abwechselnd aus Balken (Auftrittsfläche für die Tiere) und schmalen Spalten (Durchlass für Kot und Harn). Beim Vollspaltenboden ist der gesamte Fress-, Liege- und Bewegungsbereich mit Spaltenboden ausgestattet (vgl. Teilspaltenboden).

fene oder transparente Fläche auszuführen. Auf alle Fälle ist im Tierbereich während acht Stunden am Tag eine Beleuchtung von mindestens 40 Lux zu gewährleisten (Lampe, Lichtbalken).

2.4 Wasseraufnahme

Die Wasseraufnahme muss aus einer freien Wasseroberfläche erfolgen, d. h., dass Nippeltränken in der Rinderhaltung verboten sind.

2.5 Futteraufnahme

Bei zeitlich begrenzter Futtermenge muss für jedes Tier ein Fressplatz vorhanden sein.

Bei Ad-libitum-Fütterung kann das Tier-Fressplatz-Verhältnis bis auf 1 Fressplatz für 2,5 Tiere reduziert werden.

Die Mindestmaße für Fressplätze in der Gruppenhaltung sind einzuhalten.

Tabelle 2: Mindestmaße für Fressplätze in der Gruppenhaltung

Lebendgewicht	Fressplatzbreite
bis 150 kg Lebendgewicht:	40 cm/Tier
bis 350kg Lebendgewicht:	55 cm/Tier
bis 650 kg Lebendgewicht:	65 cm/Tier
über 650kg Lebendgewicht:	75cm/Tier

3 Anbindehaltung

3.1 Grundsätzliches

Die dauernde Anbindehaltung von Rindern ist laut Bundestierschutzgesetz verboten.

3.2 Auslauf und Weidegang

Bei Anbindehaltung ist für Rinder ein geeigneter Auslauf oder Weidegang an mindestens 90 Tagen im Jahr zu gewährleisten. In Vorarlberg haben wir seit Jahren 130 Tage Auslauf vorgeschrieben und umgesetzt. Das Kuratorium des TGF hat beschlossen, bei den allgemeinen Tiergesundheitsmaßnahmen für 2005 bei dieser Anforderung zu bleiben.

Die Bestimmungen zu Auslauf und Weidegang sind bei bestehenden Ställen jedoch nicht sofort umzusetzen. Für die Gewährung von Weidegang gibt es eine Übergangsfrist bis 1. Jänner 2010, für die Gewährung von Auslauf eine Übergangsfrist bis 1. Jänner 2012. Regelungen für

Ausnahmen vom Verbot der dauernden Anbindehaltung werden bis zum Ende der Übergangsfrist auszuarbeiten sein.

3.3 Mindestmaße für die Anbindehaltung

Tabelle 3: Mindestmaße für die Anbindehaltung - Kurzstand

Tiergewicht	Standlänge ³ Kurzstand	Standbreite
bis 300 kg	130 cm	85 cm
bis 400 kg	150 cm	100 cm
bis 550 kg	165 cm	115 cm
bis 700 kg	175 cm	120 cm
über 700 kg	185 cm	125 cm

Tabelle 4: Mindestmaße für die Anbindehaltung - Mittellangstand

Tiergewicht	Standlänge ⁴ Mittellangstand	Standbreite
bis 300 kg	160 cm	85 cm
bis 400 kg	185 cm	100 cm
bis 550 kg	200 cm	115 cm
bis 700 kg	210 cm	120 cm
über 700 kg	220 cm	125 cm

3.4 Mindestanforderungen an Standgestaltung im Anbindestall

Bewegungsfreiheit in Längsrichtung:

- mindestens 60 cm

Bewegungsfreiheit in Querrichtung:

- mindestens 40 cm

Futterbarnsohle:

- mindestens 10 cm über dem Standniveau

Barnsockel:

- maximal 32 cm hoch maximal 12 cm dick

bewegliche Barnabgrenzung:

- maximal 42 cm hoch

seitliche Standbegrenzung:

- maximal 70 cm

3.5 Kuhtrainer

Bei Neu- und Umbauten ist der Kuhtrainer verboten.

In bestehenden Anbindehaltungen darf der Kuhtrainer weiter verwendet werden. Folgendes ist aber dabei einzuhalten:

Kuhtrainer

- der Mindestabstand zwischen Bügel und Widerrist muss 5 cm betragen.



Abbildung 5: Mindestens drei Prozent der Stallbodenfläche sind als Fenster oder sonstige offene oder transparente Fläche auszuführen



Abbildung 6: Einfache Umbaulösung durch Zubau eines Aussenklimastalles



Abbildung 7: Bei Ad-libitum-Fütterung kann das Tier-Fressplatz-Verhältnis bis auf 1 Fressplatz für 2,5 Tiere reduziert werden, wobei die Mindestmaße für Fressplätze in der Gruppenhaltung einzuhalten sind.

- der Kuhtrainer darf höchstens einmal pro Woche eingeschaltet sein.
- der Kuhtrainer darf nur bei bereits trächtigen Kalbinnen und Kühen bis einen Monat vor der zu erwartenden Abkalbung verwendet werden.

4 Gruppenhaltung

4.1 Abkalbe- und Krankenbucht

In der Gruppenhaltung von Rindern müssen für kranke und abkalbende Tiere Absonderungsbuchten in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung stehen.

³ Gulleroste gelten nicht als Teil der Standlänge

4.2 Fixiermöglichkeiten für Tiere

Eine Möglichkeit zur Fixierung der Tiere muss gegeben sein.

4.3 Liegeflächen

In Laufställen muss es für jedes Tier einen Liegeplatz geben.

Tabelle 5: Mindestmaße für Liegeboxen, wandständig

Tiergewicht ⁵	Boxenlänge	Boxenbreite
bis 300 kg	190 cm	85 cm
bis 400 kg	210 cm	100 cm
bis 550 kg	230 cm	115 cm
bis 700 kg	240 cm	120 cm
über 700 kg	260 cm	125 cm

Tabelle 6: Mindestmaße für Liegeboxen, gegenständig

Tiergewicht ⁵	Boxenlänge	Boxenbreite
bis 300 kg	170 cm	85 cm
bis 400 kg	190 cm	100 cm
bis 550 kg	210 cm	115 cm
bis 700 kg	220 cm	120 cm
über 700 kg	240 cm	125 cm

Tabelle 7: Mindestmaße für die sonstige Gruppenhaltung (Tiefstreulaufstall, Tretmistlaufstall)

Tiergewicht ⁵	Mindestfläche ⁶
bis 350 kg	2,00 m ² /Tier
bis 500 kg	2,40 m ² /Tier
bis 650 kg	2,70 m ² /Tier
über 650 kg	3,00 m ² /Tier

4.4 Fressgang- und Laufgangbreite

Neubauten

Bei Kühen muss die Fressgangbreite mindestens 320 cm und die Laufgangbreite mindestens 250 cm betragen. Für andere Kategorien sind die Maße angemessen zu reduzieren.

Umbauten

Bei Umbauten dürfen die Fressgangbreiten um 40 cm und die Laufgangbreiten

um 30 cm verkleinert werden, wenn bestimmte Bedingungen eingehalten werden.

5 Ganzjährige Freilandhaltung

5.1 Liegeflächen

Bei der ganzjährigen Freilandhaltung von Rindern muss den Tieren eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz zur Verfügung stehen, wobei alle Tiere gleichzeitig liegen können müssen. Die Tiere sind ausreichend mit Futter zu versorgen.

5.2 Laufflächen

Der Boden im Bereich der ständig benutzten Fütterungs- und Tränkebereiche muss befestigt sein.

6 Haltungsvorschriften für Kälber

Als Kälber gelten Rinder bis sechs Monate. Diese dürfen nicht angebonden gehalten werden.

Für Kälber bis 150 kg Lebendgewicht muss eine trockene, weiche und verformbare Liegefläche vorhanden sein. Schwere Kälber können auch auf Spaltenböden gehalten werden. Wobei nur ein gummierter Spaltenboden diese Anforderungen erfüllt.

Kälber dürfen bis zu einem Alter von acht Wochen in Einzelboxen gehalten werden,



Abbildung 7: Kälberhaltung, Verboten sind Anbindehaltung und fehlende trockene, weiche und verformbare Liegefläche

Tabelle 8: Mindestmaße für Kälber in Einzelbuchten

Alter	Länge ⁷	Breite
bis 2 Wochen	120 cm	80 cm
bis 8 Wochen	140 cm	90 cm
über 8 Wochen	160 cm	100 cm

Tabelle 9: Mindestmaße für die Gruppenhaltung von Kälbern

Kälbergewicht ⁸	Buchtenfläche
bis 150 kg	1,60 m ² /Tier
bis 220 kg	1,80 m ² /Tier
über 220 kg	2,00 m ² /Tier

wobei ein direkter Sicht- und Berührungskontakt mit anderen Kälbern/Rindern gewährleistet sein muss. Kälber über 8 Wochen müssen in Gruppen gehalten werden. Das gilt für jene Betriebe, die mehr als fünf Kälber gleichzeitig halten.

7 Eingriffe

Die nachstehend angeführten Eingriffe an Rindern dürfen nur durch einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt werden.

7.1 Enthornen

Bis zu einem Alter von zwei Wochen dürfen Kälber ohne Schmerzausschaltung enthornt werden, wenn die Enthornung mit einem Brennstab mit Zeitsteuerung und automatischer Abschaltung erfolgt.

Wird die Enthornung bei älteren Kälbern oder mit einem anderen Brennstab durchgeführt, so sind die Kälber wirksam zu betäuben (Tierarzt).

Die Enthornung von älteren Rindern darf nur von einem Tierarzt nach wirksamer Betäubung durchgeführt werden.

7.2 Kastration

Die Kastration darf nur von einem Tierarzt oder Viehschneider nach wirksamer Betäubung durchgeführt werden.

7.3 Schwanzkupieren bei Kälbern

Der Schwanz von Kälbern darf nur von einem Tierarzt nach wirksamer Betäubung kupiert werden. Ein Ausmaß von 5 cm darf nicht überschritten werden.

⁵ Das Tiergewicht gilt im Durchschnitt der Gruppe

⁶ Buchten ohne Vollspaltenböden müssen jedenfalls eine trockene und ausreichend groß dimensionierte Liegefläche aufweisen

⁷ Bei innen angebrachtem Trog ist die jeweilige Buchtenlänge um 20 cm zu verlängern.

⁸ Das Kälbergewicht gilt im Durchschnitt der Gruppe

8 Übergangsbestimmungen

Wie schon erwähnt, müssen seit 1. Jänner 2005 bei neu- oder umgebauten Ställen, die bundesgesetzlichen Anforderungen eingehalten werden. Anforderungen, deren Einhaltung ohne bauliche Maßnahmen möglich ist, sind sofort zu erfüllen.

Für bestehende Ställe gibt es ausreichend lange Übergangsfristen.

Übergangsfristen

- wenn die Ställe bzw. Haltungseinrichtungen die Bestimmungen der im Jahre 2003 novellierten Vorarlberger Nutztierhalterverordnung nicht erfüllen,

gibt es eine Übergangsfrist bis 1. Jänner 2012.

- Wenn die Ställe bzw. Haltungseinrichtungen die Bestimmungen der im Jahre 2003 novellierten Vorarlberger Nutztierhalterverordnung erfüllen, gibt es eine Übergangsfrist bis 1. Jänner 2020.